

Satzung des Verbandes Deutscher Sportjournalisten e.V.



Der Verband wurde am 18. Oktober 1950 in Frankfurt am Main als Nachfolger des „Verbandes der Deutschen Sportpresse“ gegründet, der seinerseits am 27. April 1927 in Berlin gegründet wurde.

In der vorliegenden Neufassung der Satzung ist aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit überwiegend die männliche Sprachform benutzt worden. Alle Bestimmungen dieser Satzung gelten aber uneingeschränkt für alle anerkannten Geschlechter.

§ 1 Name, Struktur und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Verband Deutscher Sportjournalisten e.V.“ und wird im folgenden „VDS“ genannt. Seine Mitglieder sind die einzelnen Regionalverbänden der Sportjournalisten. Diese werden im folgenden „RV“ genannt.
- (2) Die Mitglieder der RV sind mittelbare Mitglieder des VDS.
- (3) Der VDS hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist beim Amtsgericht in Frankfurt am Main im Vereinsregister unter der Nummer VR 5149 eingetragen.

§ 2 Aufgaben

Der VDS vertritt die Interessen der in den RV organisierten Sportjournalisten. Zu seinen vordringlichen Aufgaben gehören:

- (1) Beratung und Vertretung der Sportjournalisten gegenüber Sportveranstaltern, Sportverbänden, Sportvereinen und deren Beschäftigten und Mitgliedern;
- (2) die Zusammenarbeit mit Verbänden und Vertretungen des Journalismus;
- (3) die Förderung der Aus- und Fortbildung der Sportjournalisten;
- (4) die Wahrung des beruflichen Ansehens des Sportjournalismus;
- (5) die regelkonforme Ausgabe des vom Deutschen Presserat herausgegebenen Presseausweises;
- (6) die Zusammenarbeit mit internationalen Presseorganisation des Sports und die Vermittlung der von ihnen herausgegebenen Presseausweise;
- (7) die Information seiner RV und Mitglieder über relevante Themen des Berufsstandes des Sportjournalismus;
- (8) die Durchführung berufsständischer Wettbewerbe.

§ 3 Zweck und Verwaltung

- (1) Der VDS verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner im §2 genannten Aufgaben kann der VDS seinen Mitgliedern sowie Dritten Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Damit erzielte finanzielle Erlöse unterliegen der gesetzlich vorgeschriebenen steuerlichen Behandlung und sind unmittelbar für die Erfüllung der genannten Aufgaben einzusetzen.
- (3) Der VDS kann zur Abwicklung seiner Aufgaben und seiner Dienstleistungen eine Geschäftsstelle einrichten und unterhalten, die als Verwaltungssitz des Verbandes gilt. Die Anschrift der Geschäftsstelle ist dem Amtsgericht, bei dem der VDS ins Vereinsregister eingetragen ist, spätestens vier Wochen nach einer Änderung mitzuteilen.

- (4) Der VDS kann Arbeits- und Vergütungsverträge abschließen. Entgelte aus diesen Verträgen unterliegen der gültigen steuerlichen Gesetzgebung sowie den Vorschriften der Sozialversicherungspflicht.
- (5) Mittel des VDS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Neutralität und Leitlinie

- (1) Der VDS ist politisch und religiös neutral. Er wendet sich gegen Ausländerfeindlichkeit und tritt für die Verständigung zwischen den Völkern ein
- (2) Die Mitglieder des VDS verpflichten sich zur Beachtung und Einhaltung der Leitlinien des Sportjournalismus, die in einer separaten Ordnung des VDS verfasst sind.

§ 5 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechtsgrundlage des VDS ist in dieser Satzung und in den nachstehend genannten Ordnungen, die nicht Bestandteile der Satzung sind, niedergelegt:
 - (a) Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Sitzungen des Verbandsrates
 - (b) Rechtsordnung
 - (c) Finanzordnung
 - (d) Verwaltungsordnung
 - (e) Ehrungsordnung
 - (f) Ordnung für Mitglieder in VDS-Vereinen (Mitglieder-Ordnung)
 - (g) Leitlinien des Sportjournalismus
 - (h) Fotografenordnung.
- (2) Über Umfang und Inhalte der Ordnungen entscheiden die Hauptversammlung oder der Verbandsrat als Organe des VDS (siehe § 16).
- (3) Ordnungen und Beschlüsse des VDS dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (4) Gerichtsstand des VDS ist der in dieser Satzung festgelegte Sitz des Verbandes.

§ 6 Geschäftsjahr und Fristen

- (1) Das Geschäftsjahr des VDS ist das Kalenderjahr.
- (2) Keine Frist darf kürzer als drei Tage sein.
- (3) Fristen gelten als eingehalten, wenn ihre fristgemäße Erfüllung belegt ist. Dazu dient bei Zustellung auf einem Postweg ein vom Beförderer ausgestellter Einlieferungsbeleg. Bei elektronischer Übermittlung gilt der vom genutzten Übertragungssystem eingetragene Zeitstempel.
- (4) Freistempeler, hausinterne Datumsstempel und Fax-Sendeprotokolle können keine Datumsbelege sein.
- (5) Die Nachweispflicht zur Einhaltung einer Frist obliegt dem Absender.

§ 7 Mitgliedschaft der Regionalvereine im VDS

- (1) Die RV gliedern sich nach geografischen Gesichtspunkten. Sie müssen einen im Vereinsregister eingetragenen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (2) Die Statuten eines RV dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit den Statuten des VDS unvereinbar sind. Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des VDS und seiner Organe sind bindend für die RV und deren Mitglieder.

- (3) RV des VDS dürfen nur Personen als ordentliche Mitglieder oder Junior-Mitglieder führen, welche die Bestimmungen der VDS-Mitglieder-Ordnung erfüllen. Der VDS selbst hat keine natürlichen Personen als Mitglieder.
- (4) Ordentliche Mitglieder eines RV dürfen auch in anderen RV Mitglied sein. Jedoch kann nur ein RV das Stimmrecht für ein Mehrfachmitglied ausüben (siehe § 23).
- (5) In den Vorstand eines Vereins nach § 26 BGB sowie in das höchste geschäftsführende Gremium eines Vereins dürfen nur ordentliche Mitglieder des RV gewählt oder berufen werden.
- (6) Die Vereine dürfen außerordentliche Mitglieder führen. Für außerordentliche Mitglieder haben die Vereine kein Stimmrecht, keine Beitrags- und Gebührenpflicht beim VDS.
- (7) Außerordentliche Mitglieder der Vereine dürfen die Vereine nicht gegenüber dem VDS vertreten. Außerordentliche Mitglieder eines Vereins dürfen im VDS und in den Vereinen weder an Wahlen zum Vorstand noch an Entscheidungen, die die Belange des Berufsstandes oder des Verbandes betreffen, direkt oder indirekt teilnehmen.
- (8) Im Gebiet eines bestehenden Vereins darf kein anderer Verein gebildet werden.
- (9) Ausnahmen von Ziffer 8 sind in begründeten Fällen mit Genehmigung durch das VDS-Präsidium (im folgenden Präsidium genannt) und den Vorstand des schon bestehenden Vereins möglich.

§ 9 Aufnahme- und Mitgliedskriterien

- (1) Ein RV, der nicht alleiniger Verein in einem Bundesland ist, kann nur Mitglied im VDS werden, wenn er mindestens 15 ordentliche Mitglieder im Sinne des VDS nachweist.
- (2) Ein RV, der in einem Bundesland alleiniger Mitgliedsverein ist, muss bei Aufnahme die im Gesetz für Vereinsgründungen vorgesehene Mindestzahl von ordentlichen Mitgliedern nachweisen.
- (3) Sinkt die Zahl der ordentlichen Mitglieder eines RV, der nicht alleiniger Verein in einem Bundesland ist, unter zehn, so verliert dieser RV zum Ende des Kalenderjahrs seine Mitgliedschaft im VDS.
- (4) "Bundesland-Vereine" müssen die gesetzliche Mindestzahl gemäß Vereinsrecht haben.
- (5) Jeder neue RV muss spätestens ein Jahr nach Aufnahme in den VDS im für ihn zuständigen Vereinsregister eingetragen sein. Dem Präsidium ist die Eintragung zu bestätigen.

§ 10 Aufnahmeverfahren für RV

- (1) Der Aufnahmeantrag eines RV in den VDS ist an das Präsidium zu stellen.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen eine Liste der ordentlichen Mitglieder und des Vorstands, die Vereinsstatuten (Satzung) und die Zusicherung, bei Aufnahme die Satzung und Ordnungen des VDS anzuerkennen.
- (3) Das Präsidium hat den Antrag allen RV bekannt zu geben.
- (4) Jeder bereits im VDS bestehende RV darf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Antrags einen begründeten Einspruch beim Präsidium erheben.
- (5) Über Aufnahmeantrag und Einspruch entscheidet das Präsidium in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Entscheidung ist ohne Stimmenverhältnis den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen Ablehnung des Antrags oder gegen die Ablehnung des Einspruchs kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung beim Ehrenrat des VDS eingelegt werden. Der Ehrenrat kann den Beschluss des Präsidiums außer Kraft setzen. Die Entscheidung liegt dann bei der Hauptversammlung.

- (7) Das gesamte Aufnahme-Verfahren unterliegt der Schriftform. Aufnahmeantrag, Präsidiumsentscheid, Einspruch und Berufung müssen durch Einschreiben erfolgen. Eine elektronische Übermittlung dieser Dokumente ist nicht zugelassen. Die Information über den Aufnahmeantrag an bereits bestehende RV kann auf elektronischem Wege erfolgen.
- (8) Stimmt das Präsidium dem Aufnahmeantrag zu, ist der RV einen Monat nach Bekanntgabe der Zustimmung aufgenommen, falls keine Berufung beim VDS-Ehrenrat erfolgt.
- (9) Hat der Ehrenrat die Entscheidung der Hauptversammlung gemäß Ziffer 6 übertragen, so ist die Aufnahme sofort vollzogen, wenn dort mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Aufnahme sind. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen als nicht abgegeben.
- (10) Stimmberechtigt wird der aufgenommene Verein, wenn alle für die Aufnahme notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Aufnahme durch den VDS bestätigt und die Beitragszahlung gemäß §13 erfolgt ist.
- (11) Nach endgültiger Ablehnung kann ein neuer Aufnahmeantrag erst nach einem Jahr gestellt werden.

§ 11 Austritt von Vereinen

- (1) Der Austritt eines RV ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs möglich.
- (2) Der Austritt ist dem VDS-Präsidenten oder dessen Vertreter durch ein vom Vorstand (nach § 26 BGB) des Vereins unterschriebenes Einschreiben spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahrs anzuzeigen.
- (3) Alle bis zum Ende des Kalenderjahrs angefallenen Verpflichtungen des austretenden RV gegenüber dem VDS oder gegenüber anderen RV bleiben bestehen.

§ 12 Ausschluss von Vereinen

- (1) Ein RV kann aus dem VDS durch das Präsidium ausgeschlossen werden, wenn der RV seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VDS nicht fristgemäß erfüllt. Der Beschluss erfordert die Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder und wird wirksam, wenn der Verein zwei mitgeteilte Nachzahlfristen von jeweils sechs Monaten ohne volle Erfüllung der Verpflichtungen verstreichen lässt. Die Verpflichtungen bleiben bestehen.
- (2) Ein Ausschluss kann auch erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Gründe können sein: Schwere Schädigung des Ansehens des VDS oder des Berufsstands sowie fortgesetzte Nichtbefolgung von Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen des VDS.

§ 13 Beitrag

- (1) Die RV haben für ordentliche Mitglieder, für die der Verein das Stimmrecht wahrnimmt, Jahresbeiträge an den VDS zu zahlen.
- (2) Die VDS-Hauptversammlung (im folgenden Hauptversammlung genannt) setzt die VDS-Beiträge für das kommende Geschäftsjahr ab Beschlussfassung fest. Beschlüsse über Beiträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die im Vorjahr beschlossenen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr müssen spätestens vier Wochen nach der Rechnungserstellung des VDS vollständig auf ein Konto des VDS eingegangen sein.
- (4) Maßgebend für die Beitragssumme eines RV ist die vom VDS-Präsidium anhand der VDS-Datenbank am 31. Januar des laufenden Jahres festgestellte Zahl der beitragspflichtigen

Mitglieder. Der Verein ist verpflichtet, bis zu diesem Datum die VDS-Datenbank auf einen aktuellen und verbindlichen Stand zu bringen. Eine Beitragsrechnung durch den VDS an den RV wird am 25. Februar erstellt. Diese ist vom RV gemäß Ziffer 4 innerhalb von vier Wochen auszugleichen, innerhalb dieser Frist können Abweichungen bei der Mitgliederzahl durch den RV mit dem VDS-Schatzmeister geklärt werden. Eventuell zu viel gezahlte Beiträge sind sofort zurückzuzahlen.

- (5) Neu aufgenommene RV zahlen im Aufnahmejahr einen Beitragsanteil nach Monaten im Verhältnis zum Kalenderjahr.
- (6) Das gesamte Stimmrecht eines RV, der seine Beiträge nicht pünktlich entrichtet hat, ist bis zur vollständigen Bezahlung suspendiert.
- (7) Die RV haben für ordentliche Mitglieder, die durch die staatlichen Renten- oder Pensionskassen oder eine private Rentenversicherung eine Rente oder Pension beziehen, nur noch die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten. Zum Nachweis des Rentenbezuges ist eine Kopie des vorläufigen oder endgültigen offiziellen Rentenausweises oder eine Rentenbescheinigung, wie sie auch von Steuerbehörden anerkannt wird, vorzulegen. Nachweise, die nach dem 31. Januar eines Jahres vorgelegt werden, haben erst ab dem 1. Januar des Folgejahres Wirksamkeit. Diese Ermäßigung gilt nicht für Mitglieder, die weiterhin beruflich tätig sind und dafür die Ausstellung eines Presseausweises (§ 2, Ziff. 5) beantragen.
- (8) Für Mitglieder, die gemäß der gültigen VDS-Mitgliederordnung vom RV als „Junior-Mitglieder“ geführt werden, hat der RV nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten.
- (9) Von der Beitragspflicht befreit sind die RV für Mitglieder, die keine wesentlichen Einkünfte mehr beziehen (Härfälle auf schriftlichen Antrag beim jeweiligen RV).
- (10) Für VDS-Ehrenpräsidenten und VDS-Ehrenmitglieder müssen die Vereine keinen Beitrag zahlen.
- (11) Die Vereine behalten das Stimmrecht für die nach Ziffer 9 und 10 beitragsfreien Mitglieder. Die Regelung des Stimmrechts für Mehrfachmitglieder gemäß §23, Ziffer 1 ist dabei anzuwenden.

§ 14 Umlagen

- (1) Hauptversammlung oder Verbandsrat können finanzielle Sonderleistungen der RV an die Kasse des VDS als Umlagen beschließen, wenn sie in der Einladung angekündigt worden sind. Ohne Ankündigung dürfen Anträge auf Umlagen nur mittels Dringlichkeitsanträgen eingebracht werden.
- (2) Hauptversammlung oder Verbandsrat haben Höhe und Zahlungstermin der Umlagen festzulegen. Zahlungsverzug führt zum Ruhen des Stimmrechts für den RV, bis die Zahlungen bei der Kasse des VDS eingegangen sind.
- (3) Umlagen können beschlossen werden, wenn über die Hälfte der abgegebenen Stimmen dafür ist. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Abwicklung und Verwendung von Umlagen unterliegen der Kassenprüfung durch die Kassenprüfer vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an.

§ 15 Verbandspflichten

Die RV haben für jedes ordentliche Mitglied, für das der Verein das Stimmrecht besitzt, den Anspruch zur Erfüllung aller im §2 beschriebenen Aufgaben durch den VDS gegenüber dem Mitglied. Der VDS verpflichtet sich dabei, geltendes Recht sowie insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

§ 16 Organe

- (1) Die Organe des VDS sind die Hauptversammlung und der Verbandsrat, das Präsidium und der Ehrenrat.
- (2) In Präsidium und Ehrenrat können nur ordentliche Mitglieder eines RV gewählt werden und tätig sein. Scheidet ein ins Amt Gewählter oder Berufener als ordentliches Mitglied eines Vereins aus, so erlischt sofort sein VDS-Mandat in Präsidium und Ehrenrat.
- (3) Versammlungen des VDS sowie seiner Organe und Gremien werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt, an der die RV und ihre Mitglieder gemäß § 18 teilnehmen können. Ist jedoch aufgrund besonderer Umstände (z.B. höhere Gewalt, behördliche Anordnungen) die Durchführung einer Versammlung als Präsenzveranstaltung nicht möglich, kann das Präsidium beschließen, eine Versammlung auf virtuellem Wege unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel abzuhalten. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Ablauf von Wahlen und Abstimmungen gemäß §§ 23 – 27 dieser Satzung sowie entsprechend der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen bzw. Sitzungen des Verbandsrates erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Durchführung einer geheimen Wahl oder Abstimmung. Der Präsidiumsbeschluss, eine Versammlung auf virtuellem Wege durchzuführen, ist seitens der RV nicht anfechtbar. Die Beschlüsse einer virtuellen Versammlung sind für das Präsidium und die RV sowie deren Mitglieder bindend, soweit die in dieser Satzung enthaltenen Vorgaben und Pflichten erfüllt sind.

§ 17 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des VDS.
- (2) Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Verbandes zu, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des VDS vorbehalten oder übertragen ist.
- (3) Der Hauptversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Präsidiums, des Ehrenrates und der Kassenprüfer.
- (4) Die Hauptversammlung entscheidet allein über die Entlastung des Präsidiums, den Haushaltsplan, Ausgaben über die in Finanzordnung und Haushaltsplan festgelegten Grenzen hinaus sowie den Erlass von Amnestien.
- (3) Von der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und unterschrieben vom letzttätigen Protokollführer der Versammlung an alle Präsidiumsmitglieder, Vereine, Ehrenpräsidenten und den Gesamtvorsitzenden des Ehrenrats zu senden, und zwar auch an die abwesenden RV und Personen.
- (4) In ungeraden Jahren heißt die Hauptversammlung "Wahlkongress des VDS". In diesen Jahren finden die turnusmäßigen Wahlen zum Präsidium gemäß §25, des Ehrenrates gemäß § 26 sowie der Kassenprüfer gemäß § 27 statt.
- (5) Weitere Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Sitzungen des Verbandsrates.

§ 18 Zusammensetzung und Termin der Hauptversammlung

- (1) An der im Grundsatz nicht öffentlichen Hauptversammlung können teilnehmen mit Stimmrecht das Präsidium, Ehrenpräsidenten, der Gesamtvorsitzende des Ehrenrats, je RV bis zu zwei vom RV bestimmte, auf Vereinskosten reisende Delegierte sowie als Gäste ohne Stimmrecht die VDS-Ehrenmitglieder und jedes andere ordentliche Mitglied eines RV. Diesen Gästen kann das Wort erteilt werden.
- (2) Weitere Gäste können auf Einladung von Präsidium oder des Versammlungsleiters teilnehmen, wenn die Versammlung nicht mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen dagegen ist. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Hauptversammlung hat in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres stattzufinden. Ist ein entsprechender Termin aufgrund besonderer Umstände (z.B. höhere Gewalt, behördliche Anordnungen) nicht durchführbar, kann das Präsidium einen späteren Termin für die Hauptversammlung festlegen. Ein solcher Beschluss ist durch die RV nicht anfechtbar.

§ 19 Bekanntgabe und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Das Präsidium hat Datum und Ort der Hauptversammlung den RV spätestens zehn Wochen vorher schriftlich über die VDS-Kommunikationsmittel (E-Mail, Newsletter, Web-Site) bekannt zu geben und auf Fristen zu verweisen.
- (2) Sieben Wochen vor der Hauptversammlung endet die Frist zur Eingabe von Anträgen für die nächste Hauptversammlung. Antragsberechtigt sind die RV und deren ordentliche Mitglieder, das Präsidium und der Ehrenrat. Die Eingabe hat schriftlich beim Präsidium zu erfolgen. Später eingehende Anträge können auf der Hauptversammlung nur als Dringlichkeitsanträge vorgelegt werden, die gemäß §22 dieser Satzung behandelt werden.
- (3) Die Einladung zur Hauptversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung, der Anträge (mindestens sinngemäß), des Tagungsorts sowie des Zeitplans muss den RV spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugehen. Die Information kann an die Vorstände der RV postalisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) übermittelt werden. Die festgelegten Fristen sind in jedem Fall einzuhalten.

§ 20 Tagesordnung der Hauptversammlung

Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens enthalten:

- (1) Bestellung des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- (2) Feststellung über Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung;
- (3) Berichte des Präsidiums, des Ehrenrats und der Kassenprüfer;
- (4) Bestimmung von Wahlleiter und Wahlkommission (falls erforderlich);
- (5) Entlastungen;
- (6) Wahlen (falls erforderlich);
- (7) Beschluss über Beitrag und Haushaltsplan;
- (8) Anträge;
- (9) Verschiedenes

Die hier aufgestellte Reihenfolge muss nicht die Reihenfolge der Tagesordnung sein. Für außerordentliche Hauptversammlungen gilt diese Regelung nicht in vollem Umfang. Die als 1, 2, 8 und 9 aufgeführten Tagesordnungspunkte müssen jedoch erhalten bleiben.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Eine satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und Personen beschlussfähig.

§ 22 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehen oder die keine Ergänzung oder Korrektur vorliegender Anträge darstellen, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie dürfen keine Änderung von Satzung oder Ordnungen zum Ziel haben.
- (2) Die Zulassung eines solchen Antrags ist zur Abstimmung zu stellen. Die Anträge müssen

behandelt werden, wenn zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dafür sind. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

§ 23 Stimmrecht

- (1) Die RV haben für jedes ordentliche Mitglied je eine Stimme. Für ein Mehrfachmitglied - ein Mitglied, das in mehreren RV Mitglied ist - kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. Das Stimmrecht hat bei einem Mehrfachmitglied der RV, für den sich das Mitglied für das laufende Jahr entschieden hat. Dieser RV hat dann auch die Beitragspflicht. Voraussetzung für das Stimmrecht eines RV ist in jedem Fall, dass für alle beitragspflichtigen Mitglieder die Beiträge fristgemäß und vollständig bezahlt sind.
- (2) Die Delegierten müssen die Stimmen ihres RV nicht einheitlich im Block abgeben.
- (3) Eine Übertragung der Stimmen auf andere RV ist nicht zulässig.
- (4) Präsidiumsmitglieder, Ehrenpräsidenten und der Gesamtvorsitzende des Ehrenrates haben je eine persönliche Stimme, die über das Kontingent ihres RV hinausgeht und in keinem Fall übertragbar ist.
- (5) Bei Entlastung und Wahl des Präsidiums haben die Präsidiumsmitglieder keine persönliche zusätzliche Stimme. Der Gesamtvorsitzende des Ehrenrates hat keine persönliche zusätzliche Stimme bei der Wahl zu seinem Amt.
- (6) Präsidiumsmitglieder und der Gesamtvorsitzende des Ehrenrates dürfen Delegierte ihres RV sein und das Stimmrecht für ihren RV ausüben.
- (7) Zur Beschlussfassung genügt - soweit nicht anders bestimmt - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (8) Ein Stimmberechtigter hat kein Stimmrecht, wenn er in einem Rechtsgeschäft mit dem VDS unmittelbar Betroffener (BGB § 34) ist. Er darf abstimmen, wenn er selbst kandidiert.

§ 24 Wahlen, Allgemeines

- (1) Die Wahlen sind offen. Auf Verlangen eines RV hat die Wahl geheim zu erfolgen.
- (2) Listenwahlen (Wahlen im Block) sind zulässig. Dabei muss das Amt jedes einzelnen der in der Liste Aufgeführten eindeutig festgelegt sein. Die Hauptversammlung kann jedoch durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Einzelwahl vorschreiben. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Die Gewählten bleiben bis zur erfolgten Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin im Amt.
- (4) Eine Wiederwahl ist für Mitglieder des Präsidiums und des Ehrenrates statthaft, für Kassenprüfer jedoch nur in dem in § 27 begrenzten Umfang.
- (5) Stellen sich zum Ehrenrat oder als Kassenprüfer mehr Kandidaten zur Verfügung, als Plätze gemäß § 26 bzw. § 27 verfügbar sind, sind der oder die Kandidaten bzw. Kandidatinnen gewählt, der bzw. die jeweils die größere Zahl der Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Wählbar sind auch Mitglieder eines RV, dessen Stimmrecht ausgesetzt ist.
- (7) Weitere Bestimmungen über die Wahl des Ehrenrates enthält § 26, über die Wahl der Kassenprüfer § 27.

§ 25 Wahl des Präsidiums

- (1) Das Präsidium wird auf den Hauptversammlungen in ungeraden Jahren gewählt, und zwar für zwei Jahre bis zur nächsten Hauptversammlung in einem ungeraden Jahr.

- (2) Ersatz-Wahlen für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind in den Hauptversammlungen in geraden Jahren durchzuführen. Die Amtszeit dieser hinzugewählten Präsidiumsmitglieder beträgt ein Jahr bis zur nächsten Hauptversammlung in einem ungeraden Jahr.
- (3) Gewählt ist, wer unabhängig von der Anzahl der Kandidaten bzw. Kandidatinnen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (4) Kommt eine Wahl auf diese Weise nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch neue Kandidaten aufgestellt werden können. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (5) Endet der zweite Wahlgang mit Stimmgleichheit der Meistgewählten, so entscheidet zwischen diesen das Los.

§ 26 Wahl des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat wird auf Hauptversammlungen in ungeraden Jahren für eine zweijährige Amtszeit gewählt.
- (2) Der Ehrenrat hat eine erste und eine zweite Instanz. Jede Instanz besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Der Vorsitzende der zweiten Instanz ist Gesamtvorsitzende des Ehrenrates.
- (3) Die beiden Instanzen sind gesondert zu wählen. Listenwahl ist möglich, der Vorsitz einer Instanz muss jedoch deutlich zugeordnet sein. Die Ehrenratsmitglieder dürfen keine Kassenprüfer und keine Präsidiumsmitglieder sein.
- (4) In den Ehrenrat kann nur gewählt oder berufen werden, wer mindestens zehn Jahre ordentliches Mitglied in einem oder in mehreren RV ist.
- (5) Der Ehrenratsvorsitzende kann Zusatz-Mitglieder in den Ehrenrat für den Rest der Amtszeit berufen, wenn ein Mitglied ausscheidet. Er kann zwischenzeitliche Ersatz-Mitglieder berufen, wenn die Durchführung anhängiger Verfahren nicht gewährleistet ist.
- (6) Scheidet der Vorsitzende einer Instanz vor dem Ende seiner Amtszeit aus, wählen die verbliebenen Mitglieder und Ersatz-Mitglieder aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitzenden für die restliche Amtszeit. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 27 Wahl der Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden durch die Hauptversammlung gewählt. Es ist dafür zu sorgen, dass immer zwei Kassenprüfer und zwei Ersatz-Kassenprüfer bestellt sind. Sie sollen verschiedenen RV angehören.
- (2) Gewählt werden Kassenprüfer und Ersatz-Kassenprüfer für zwei Jahre, und zwar nach Möglichkeit so, dass in jeder Hauptversammlung ein Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer neu zu wählen sind. Die Amtszeiten sollen sich überlappen. Angestrebt wird, dass ein Kassenprüfer, der im vergangenen Jahr die Kasse geprüft hat, mit einem Kassenprüfer tätig ist, der im vergangenen Jahr nicht tätig war.
- (3) Eine sofortige Wiederwahl zum Kassenprüfer oder Ersatz-Kassenprüfer ist nur möglich, wenn der Prüfer in der abgelaufenen Berufungszeit nicht zweimal tätig wurde.

§ 28 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Das Präsidium kann bei Dringlichkeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung samt Anträgen einberufen. Erster Tag der Frist ist der Absendetag der Einladung an die RV, letzter Tag ist der Tagungstag. Die Tagesordnung kann auf wenige Punkte begrenzt sein (§ 20, 2).
- (2) Das VDS-Präsidium muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten RV oder die zweite Instanz des Ehrenrats dies schriftlich fordern.
- (3) Die Einberufung hat spätestens drei Wochen nach Eingang dieser Forderung beim Präsidium mit Tagesordnung zu erfolgen, die Versammlung selbst innerhalb von drei Monaten. Für Einladungsfrist und -form gilt auch hier Ziffer 1.

§ 29 Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat wird gebildet aus Präsidium, Ehrenpräsidenten/ -präsidentin, dem / der Gesamtvorsitzenden des Ehrenrates und bis zu zwei Delegierten je RV. VDS-Ehrenmitglieder haben Besuchsrecht. Ein Besuchsrecht für andere ordentliche Mitglieder eines Vereins besteht nicht.
- (2) Der Verbandsrat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (3) Der Verbandsrat ist zwischen Hauptversammlungen oberstes Organ des VDS. Er ist befugt, alle Entscheidungen einer Hauptversammlung zu treffen mit Ausnahme einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Verbandes.
- (4) Das Stimmrecht wird wie in § 23 dieser Satzung festgelegt ausgeübt.
- (5) Für die Sitzungen des Verbandsrates gelten die Bestimmungen über die Hauptversammlung entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Eine satzungsgemäß einberufene Sitzung des Verbandsrates ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 30 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - (a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
 - (b) dem 1. Vizepräsidenten bzw. der 1. Vizepräsidentin
 - (c) dem 2. Vizepräsidenten bzw. der 2. Vizepräsidentin
 - (d) dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
 - (e) dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin für aktuelle Themen des Sportjournalismus
 - (f) dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin für Sportfotografie
 - (g) dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin für den Online-Sportjournalismus
- (2) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, es führt die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verbandsrates durch.
- (3) Für die laufenden Geschäfte kann es einen hauptamtlichen Geschäftsführer bzw. eine hauptamtliche Geschäftsführerin bestellen. Er / Sie ist nicht Mitglied des Präsidiums.
- (4) Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin bekommen für ihren Aufwand, der über den Rahmen der üblichen ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgeht, eine monatliche Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (5) Präsidiumsmitglied kann nur sein, wer seit mindestens drei Jahren ordentliches Mitglied in einem Verein oder in mehreren Vereinen ist.

- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident / die Präsidentin oder ein Vizepräsident / eine Vizepräsidentin, anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind gültig, wenn die Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder zustimmt. Regeln für die Arbeit des Präsidiums finden sich in der Verwaltungsordnung und in der Finanzordnung.

§ 31 Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die im §30 unter den Buchstaben a – d genannten Personen. Diese vier Präsidiumsmitglieder vertreten den VDS, und zwar mindestens zwei gemeinsam.

§ 32 Sofortmaßnahmen

- (1) Das Präsidium hat das Recht, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, wenn es das Ansehen oder der Bestand des VDS erfordert.
- (2) Die Betroffenen können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Sofortmaßnahme Beschwerde beim Ehrenrat einlegen.
- (3) Der Ehrenrat kann entscheiden auf:
 - (a) Abweisung der Beschwerde,
 - (b) Rückgabe des Falles an das Präsidium zur erneuten Behandlung oder
 - (c) Suspendierung der Sofortmaßnahme und Vorlage bei der nächsten Hauptversammlung oder Sitzung des Verbandsrates.

§ 33 Aufgabenübertragung

Das VDS-Präsidium kann einem RV oder mit Zustimmung des RV dessen Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen. Eine Übertragung an Nichtmitglieder ist möglich.

§ 34 Ersatzberufung in Präsidium

- (1) Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der durch die Wahl bestimmten Amtszeit aus, so muss das VDS-Präsidium für die restliche Amtszeit einen Nachfolger berufen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten eine Hauptversammlung stattfindet. Die Aufgaben des Ausgeschiedenen sind zwischenzeitlich auf die Mitglieder des Präsidiums zu übertragen. Findet die nächste Hauptversammlung in einem geraden Jahr statt, ist auf dieser eine Zusatzwahl durchzuführen.
- (2) Wird ein Mitglied des VDS-Präsidiums vom VDS-Ehrenrat suspendiert, so hat das ranghöchste Mitglied des VDS-Präsidiums die Aufgaben des Suspendierten im VDS-Präsidium zu vergeben oder zwischenzeitlich ein ordentliches Mitglied eines Vereines mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu betrauen.
- (3) Sinkt der amtierende Anteil der gewählten Mitglieder des VDS-Präsidiums unter die Hälfte der Gesamtzahl, so sind weitere Berufungen ins Präsidium nicht mehr möglich. Vielmehr muss das Präsidium innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung durchführen und zwar mit Wahlen für alle Präsidiumsmitglieder.

§ 35 Notvorstand

- (1) Wird das gesamte Präsidium vom VDS-Ehrenrat oder einem ordentlichen Gericht suspendiert, so hat die 2. Instanz des VDS-Ehrenrates einen Notvorstand von drei ordentlichen Mitgliedern aus den RV zu bilden. Der Notvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem 1. und einem 2. Stellvertreter, ist verpflichtet, die laufenden Geschäfte des VDS-Präsidiums wahrzunehmen.

- (2) Der Notvorstand hat spätestens drei Wochen nach der Beauftragung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung mit Tagesordnung innerhalb von drei Monaten einzuladen, wenn die nächste Hauptversammlung nicht innerhalb von sechs Monaten angesetzt ist.
- (3) Der Notvorstand bleibt im Amt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung. Dort ist ein Präsidium zu wählen, das im Amt bleibt bis zur nächsten Hauptversammlung in einem ungeraden Jahr.

§ 36 Ehrenrat, Pflichten und Aufgaben

- (1) Zur Wahrung des Ansehens der Sportjournalisten und des VDS wird ein Ehrenrat gebildet.
- (2) Der VDS-Ehrenrat hat auf Einhaltung von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen des VDS zu achten, Verstöße dagegen zu ahnden und Streitigkeiten innerhalb des VDS und zwischen Mitgliedern der Vereine zu schlichten oder zu entscheiden.
- (3) Die zweite Instanz des Ehrenrates ist die Berufungsinstanz.
- (4) Bei einer Beschlussfassung (außer bei Schlichtung) sollen mindestens drei Mitglieder der angerufenen Instanz mitwirken.
- (5) Die Verfahrensweise des Ehrenrats regelt die Rechtsordnung

§ 37 Kassenprüfer, Pflichten und Aufgaben

- (1) Die Kassenprüfer haben alle Finanzen des VDS zu überprüfen. Sie haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (2) Innerhalb von drei Wochen vor einer Hauptversammlung haben die Kassenprüfer eine Hauptprüfung der VDS-Finanzen des vergangenen Geschäftsjahres durchzuführen.
- (3) Die Hauptprüfung haben zwei Kassenprüfer, möglichst im Beisein des Schatzmeisters vorzunehmen. Den Prüfern muss ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen.
- (4) Bei der Hauptprüfung haben die Prüfer auch die aktuellen Kontostände festzustellen.
- (5) Die Kassenprüfer haben der VDS-Hauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung vorzutragen und die Entlastung oder Nicht-Entlastung des VDS-Schatzmeisters und in finanzieller Hinsicht auch des übrigen VDS-Präsidiums vorzuschlagen. Sind die Kassenprüfer nicht einer Meinung, hat jeder Kassenprüfer das Recht, eine eigene Aussage zu machen.
- (6) Die Kassenprüfer haben bis zur Abstimmung im Tagesordnungspunkt Entlastung bei der Hauptversammlung das Recht, jederzeit und auch unangemeldet die Kasse zu prüfen.
- (7) Präsidium, Schatzmeister und Ehrenrat können eine unverzügliche zwischenzeitliche Prüfung der VDS-Finanzen durch die Kassenprüfer verlangen.
- (8) Steht ein Kassenprüfer nicht zur Verfügung, muss ein Ersatz-Kassenprüfer hinzugezogen werden. Fallen beide Kassenprüfer aus, müssen beide Ersatzkassenprüfer tätig werden. Bei weiteren Ausfällen hat der Gesamtvorsitzende des Ehrenrates Not-Kassenprüfer zu bestellen.

§ 38 Ehrenpräsident / Ehrenpräsidentin

- (1) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ehemalige VDS-Präsidenten /VDS Präsidentinnen des VDS auf Lebenszeit zum Ehrenpräsidenten / zur Ehrenpräsidentin berufen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (2) Ehrenpräsidenten /Ehrenpräsidentinnen sind zu den Hauptversammlungen und Sitzungen des Verbandsrates auf Kosten des VDS einzuladen und besitzen ein persönliches

zusätzliches Stimmrecht. Ohne Stimmrecht können sie an Sitzungen des Präsidiums auf Einladung teilnehmen.

- (3) Der Ehrentitel kann durch die Hauptversammlung auf Antrag des VDS-Ehrenrates mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aberkannt werden. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

§ 39 Ehrenmitglied

- (1) Auf Antrag des VDS-Präsidiums oder eines RV kann die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ordentlichen Mitgliedern eines RV die direkte Ehrenmitgliedschaft im VDS auf Lebenszeit verleihen und auf Antrag des VDS-Ehrenrates mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aberkennen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten jeweils als nicht abgegeben.
- (2) Ehrenmitglieder können auf eigene Kosten an den VDS-Versammlungen außer an Sitzungen von Präsidium und Ehrenrat teilnehmen. Sie haben kein persönliches zusätzliches Stimmrecht. Die Versammlungen sind ihnen anzuzeigen.

§ 40 Ehrenamtlichkeit

- (1) Mitglieder des Präsidiums, des Ehrenrats und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Kosten und Aufwendungen, die ihnen in der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, können bei Vorlage entsprechender Belege durch den VDS erstattet werden.
- (2) Mitgliedern des Präsidiums kann im Rahmen der steuerlichen Gesetzgebung zur Abdeckung laufender Kosten z.B. für Kommunikation, Porto oder Arbeitsmittel jährlich ein pauschaler Betrag erstattet werden (Ehrenamtszuschuss). Ein genereller Anspruch auf dieser Erstattung besteht jedoch nicht. Das Präsidium entscheidet über die Höhe und die Auszahlung der Pauschale.

§ 41 Änderung des Zwecks

Zur Änderung des im § 3 dieser Satzung genannten Zweckes des VDS ist die schriftliche Zustimmung aller RV erforderlich.

§ 42 Auflösung

- (1) Über die Auflösung kann nur eine ordentliche oder eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentliche Hauptversammlung entscheiden.
- (2) Die Auflösung des VDS kann nur durch Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der Stimmen aller RV erfolgen.
- (3) Bei einer Auflösung des VDS fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Olympischen Sport-Bund (DOSB) für soziale Zwecke.
- (4) Die Abwicklung der Auflösung, die Liquidation und die Löschung im Vereinsregister hat das ranghöchste Mitglied des Präsidiums zu veranlassen. Besteht kein Präsidium mehr, übernimmt die 2. Instanz des Ehrenrates diese Aufgabe.

§ 43 Schlussbestimmung

Diese Fassung der VDS-Satzung wurde am 18. April 2023 beim Wahlkongress in Dortmund beschlossen. Mit der Eintragung dieser Satzung ins Vereinsregister verlieren alle vorigen Fassungen der VDS-Satzung ihre Gültigkeit. Zukünftig erfolgende Änderungen dieser Satzung müssen nach Beschlussfassung in der Hauptversammlung zum Eintrag in das Vereinsregister gebracht werden.